

Satzung der Elterninitiative SINN e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative SINN e.V.“ im folgenden “Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Überwindung des gegliederten Schulwesens ein. Kindergartenzeit, Vorschule und eine gemeinsame Schulzeit von 8 bis 10 Jahren für alle Kinder, sollen jedem Kind die ihm gemäßen Chancen bieten. Eine Pädagogik der Ermutigung und Stärkung der Kinder, Respekt vor ihren Rechten und ihrer Eigenart müssen an die Stelle von Demütigung und Ausgrenzung treten. Individualisierte Lernprozesse begleitet von studiertem Fachpersonal auf gesicherter diagnostischer Grundlage sollen eine erfolgreiche Entwicklung für alle Kinder sicherstellen. Die deutliche Steigerung der Zahl qualifizierter Schulabschlüsse muss ebenfalls erklärtes Ziel der notwendigen Reformen sein. Der Verein will für diese Ziele durch Aufklärungsarbeit gegenüber Eltern, Öffentlichkeitsarbeit und politische Einflussnahme eintreten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Vereinsmittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft, Handelsgesellschaft oder Vereinigung werden, die in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich in besonderer Weise um den Verein bzw. um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Fördernde Mitglieder sind nicht wahl- oder stimmberechtigt. Sie werden jedoch regelmäßig über die Veranstaltungen des Vereins informiert und können an diesen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben Zugang zu Literatur und Dokumentationen des Vereins, Projektberichten sowie sonstigen Publikationen des Vereins.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend zu befolgen sowie den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, werden die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers kann die Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung über das Eintrittsgesuch entscheiden.
2. Änderungen in der Mitgliedschaft (aktiv/fördernd) müssen dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahrs mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung vier Wochen vor Endes des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahrs anteilig mit dem Eintritt fällig.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro), die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen hat.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstand
 - b. dem Kassenwart
 - c. dem Pressewart
 - d. und dem bis zu 4 Personen bestehenden Beirat
3. Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Vorstandsmitglieder müssen die Vereinsmitgliedschaft besitzen.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, ist eine zeitweilige Amtsübernahme durch einzelne Vorstandsmitglieder zulässig. Eine Neuwahl ist spätestens in der nächsten geplanten Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Die Aufgabenzuweisungen innerhalb des Vorstands wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
9. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren oder einen Geschäftsführer einsetzen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann kein Einspruch erhoben werden.
10. Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung anderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeits- und Projektgruppen bilden und allen Mitgliedern die Mitarbeit ermöglichen sowie sich zusätzlich der Unterstützung sonstiger Sachkundiger bedienen.
11. Der Vorstand kann ein Kuratorium oder einen Beirat einrichten, der den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks im Sinne des § 2 berät.

§ 9 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitglieder-Hauptversammlung abzuhalten. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.

5. In der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.
10. Über den Ablauf einer jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - die Beschlussfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfung

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das **Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen – UNICEF**, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn wichtige Gründe für eine Vereinsauflösung sprechen oder der Vereinszweck weggefallen ist.
3. Als Liquidator ist der Vorstandsvorsitzende und gegebenenfalls die Geschäftsführung einzusetzen.

